



Mitteilungsblatt der  
WHU – Otto Beisheim School of Management

Nr. 02 / 2014

Excellence in  
Management  
Education

## **INHALTSVERZEICHNIS**

|   |    |
|---|----|
| Prüfungsordnung der WHU für den „Master of Business Administration“ ..... | 3  |
| Impressum .....   | 30 |

**PRÜFUNGSORDNUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN HOCHSCHULE FÜR UNTERNEHMENSFÜHRUNG  
(WHU)–OTTO-BEISHEIM-HOCHSCHULE–**

**FÜR DEN POSTGRADUALEN MASTER-STUDIENGANG  
„MASTER OF BUSINESS ADMINISTRATION“**

vom 09.04.2014

Der Senat der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – hat nach Zustimmung durch den Träger am 09.04.2014 die folgende Prüfungsordnung für den postgradualen Master-Studiengang Master of Business Administration an der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Rektor der WHU aufgrund des § 119 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl., S. 463), mit Schreiben vom 09.04.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

|   |    |
|---|----|
| § 1 Akademischer Grad .....   | 5  |
| § 2 Zulassung zum Studium.....  | 5  |
| § 3 Zulassungsausschuss.....  | 6  |
| § 4 Ziel, Umfang und Struktur des Full-time MBA Studiums.....                                   | 6  |
| § 5 Aufbau und Zweck der Master-Prüfung .....   | 6  |
| § 6 Prüfungsausschuss.....  | 7  |
| § 7 Prüfer und Beisitzer.....   | 7  |
| § 8 Zulassung zur Master-Prüfung .....  | 7  |
| § 9 Prüfungszeiträume und Prüfungstermine .....   | 8  |
| § 10 Prüfungsgebiete und Art der Studienprüfung.....  | 8  |
| § 11 Abschlussarbeit.....   | 10 |
| § 12 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit.....   | 10 |
| § 13 Prüfungsergebnisse, Berechnung der Modulnoten, der Gesamtnote<br>sowie der ECTS Note ..... | 11 |
| § 14 Wiederholung der Modulprüfungen .....  | 13 |
| § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....                                    | 14 |
| § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....                        | 15 |
| § 17 Fristen, Beurlaubung vom Studium .....   | 16 |
| § 18 Regelungen für Menschen mit Behinderung .....  | 16 |
| § 19 Master-Zeugnis und Urkunde.....  | 16 |
| § 20 Ungültigkeit der Master-Prüfung.....   | 17 |
| § 21 Informationsrecht des Kandidaten.....  | 17 |
| § 22 In-Kraft-Treten.....   | 18 |
| Anlagen .....   | 19 |
| Anlage 1: Antragsformular zur Anrechnung von Berufserfahrung.....                               | 19 |
| Anlage 2: Antragsformular Erlassung TOEFL .....   | 20 |
| Anlage 3: Antragsformular Erlassung GMAT.....   | 21 |
| Anlage 4: Antragsformular auf Zulassung zum MBA-Studium .....                                   | 22 |
| Anlage 5: Zulassungsausschuss.....  | 24 |
| Anlage 6: Prüfungsausschusses .....   | 25 |
| Anlage 7: Studienplan.....  | 26 |

## § 1 AKADEMISCHER GRAD

Die Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule –, im Folgenden WHU genannt, verleiht aufgrund der bestandenen berufsqualifizierenden Prüfung im postgradualen Studiengang Full-time Master of Business Administration den akademischen Grad eines „Master of Business Administration“ (MBA).

## § 2 ZULASSUNG ZUM STUDIUM

- (1) Für den MBA-Studiengang an der WHU kann zugelassen werden, wer
1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder einen äquivalenten ausländischen Schulabschluss besitzt,
  2. eine Abschlussprüfung in einem Studiengang, zu deren Bestehen wenigstens 210 Kreditpunkte (cr) erforderlich waren, an einer Hochschule in Deutschland oder eine gleichwertige Abschlussprüfung im Ausland bestanden hat. Bei fehlenden Kreditpunkten wird geprüft, inwieweit die Berufserfahrung (maximal 10 cr pro Berufsjahr) angerechnet werden kann. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Anrechenbarkeit. Siehe Anlage 1 „Antragsformular zur Anrechnung von Berufserfahrung“. Gemäß HG RLP § 35 (1) i. V. m. § 65 (1) – (2) können Bewerberinnen und Bewerber aufgrund beruflicher Eignung auch ohne Erststudium zugelassen werden.
  3. wenigstens zwei Jahre postgraduale oder im Rahmen eines dualen Studiums erworbene berufspraktische Tätigkeit nachweist.
  4. den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) mit 100 Punkten oder den International English Testing System (IELTS) mit meiner Mindestpunktzahl von 7.0 absolviert hat; der Sprachtest kann auf Antrag an den Zulassungsausschuss erlassen werden, sofern es sich um einen Muttersprachler handelt, der Bewerber den Abschluss eines Studiengangs im englischsprachigen Ausland vorweisen kann oder anderweitig den Sprachnachweis erbringen kann, z.B. durch intensive Auslandserfahrung oder durch relevante Berufserfahrung im englischsprachigen Unternehmen. Siehe Anlage 2 „Antragsformular Erlassung TOEFL“.
  5. den GMAT (Graduate Management Admission Test) oder den GRE (Graduate Report Examinations) vorlegt. Die Bewertung der erreichten Punkte richtet sich nach international und unter den Bewerbern erzielten Durchschnittswerten. Bewerber oder Bewerberinnen mit einem Ph.D. oder Dokortitel können auf Antrag vom GMAT oder GRE befreit werden. Auf begründeten Antrag kann der GMAT oder GRE nachgereicht werden. Der Zulassungsausschuss kann in diesem Fall eine mindestens zu erreichende Punktzahl entsprechend Satz 2 festlegen. Es gelten zudem die Bestimmungen von § 19 Abs. 6. Siehe Anlage 3 „Antragsformular Erlassung GMAT“.
  6. an zwei Interviews mit Mitarbeitern des MBA-Office, Mitgliedern des Zulassungsausschusses oder WHU-Alumni teilgenommen hat, wobei ein Interview zwingend von einem Mitglied des Zulassungsausschusses durchgeführt werden muss.
- (2) Der Bewerber hat durch Vorlage entsprechender Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Zertifikate etc.) nachzuweisen, dass er die Voraussetzungen gemäß Abs. 1,1-5 erfüllt. Siehe Anlage 4 „Antragsformular auf Zulassung zum MBA-Studium“.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der oder die Vorsitzende des Zulassungsausschusses unter Berücksichtigung aller Aspekte der Bewerbung (Fachrichtung des Erststudiums, Spezialisierungsgrad, Interview- und Testergebnisse, etc.). Der oder die Vorsitzende des Zulassungsausschusses kann verlangen, dass ein Bewerber oder eine Bewerberin zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen an einem vom Senat der WHU zugelassenen Auswahlverfahren teilnimmt.
- (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. der Kandidat die MBA-Prüfung in einem Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
  4. der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen im MBA-Studiengang an einer anderen Hochschule gemäß § 14 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung der für dieses Studium erforderlichen Prüfungsleistungen hat oder
  5. der Kandidat sich in einem MBA Studiengang an einer anderen Hochschule in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber haben eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob bereits eine Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht bestanden wurde oder ob sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden. Sie sind in jedem Falle verpflichtet, die WHU
- Mitteilungsblatt der WHU – Otto Beisheim School of Management ▪ Ausgabe 02 / 2014▪Seite 5 von 30

über eine vorausgegangene oder drohende Exmatrikulation zu unterrichten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Zulassung abgelehnt werden oder eine nachträgliche Exmatrikulation erfolgen. Die Zulassung kann ebenfalls abgelehnt werden, wenn Bewerberinnen oder Bewerber aus anderen als in Abs. 4 genannten Gründen exmatrikuliert worden sind.

### **§ 3 ZULASSUNGSAUSSCHUSS**

- (1) Über die Zulassung zum MBA-Studium entscheidet der Zulassungsausschuss. Dieser wird durch den Rektor eingesetzt.
- (2) Dem Zulassungsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder mindestens zwei Professorinnen oder Professoren der WHU an sowie mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Programmleitung. Zudem nimmt mindestens eine Studierende oder ein Studierender mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Rektor informiert den Senat über die Mitglieder des Zulassungsausschusses.
- (3) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden in hochschulüblicher Form bekannt gemacht. Die aktuelle Besetzung des Zulassungsausschusses findet sich in Anlage 5 „Zulassungsausschuss“.

### **§ 4 ZIEL, UMFANG UND STRUKTUR DES FULL-TIME MBA STUDIUMS**

- (1) Der MBA Studiengang vermittelt den Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten für anspruchsvolle internationale Führungsaufgaben in der Berufspraxis. Studierende sollen die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Lösung praktischer Probleme selbständig anzuwenden.
- (2) Jede Lehrveranstaltung ist mit Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Credits = cr) versehen, die dem Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel für den Besuch der Lehrveranstaltung, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Prüfungsleistungen erforderlich ist. Pro credit müssen die Studierenden an der WHU mit einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden rechnen. Das MBA-Studium im Umfang von 90 cr umfasst somit ca. 2.700 Arbeitsstunden.
- (3) Die Lehrveranstaltungen des MBA Studienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheit. Die Kreditpunkte für ein Modul werden erst nach Erbringung aller pflichtmäßig in die jeweilige Modulnote einzurechnenden Prüfungsleistungen zuerkannt.
- (4) Im Full-time MBA Studiengang sind insgesamt 90 Kreditpunkte zu erwerben. Das Studium umfasst:
  - den 1. Studienabschnitt „Kernmodule“ im Präsenzstudium an der WHU mit insgesamt 36 credits;
  - den 2. Studienabschnitt „Vertiefungsmodule“ im Präsenzstudium an der WHU mit insgesamt 27 credits;
  - das Modul „Führung im interkulturellen Kontext“ (nachfolgend „Internationales Modul“) im Umfang von 6 credits, in dem Teilleistungen als Präsenzstudium an der WHU sowie im Ausland an von der Programmleitung festgelegten Partnerhochschulen der WHU zu erbringen sind;
  - den Studienabschnitt im Präsenzstudium an der WHU „Leadership Development & Personal Growth Modul“ mit insgesamt 6 credits;
  - die Abschlussarbeit zum Ende des Studiums im Umfang von 15 credits.
- (5) Die Regelstudienzeit für den Full-time MBA Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit 15 Monate. Die Unterrichtssprache ist Englisch.

### **§ 5 AUFBAU UND ZWECK DER MASTER-PRÜFUNG**

- (1) Die Master-Prüfung erfolgt studienbegleitend und umfasst:
  1. Prüfungen zu den Kernmodulen
  2. Prüfungen zu den Vertiefungsmodulen
  3. Prüfungen zum Internationalen Modul
  4. Prüfungen zum Leadership Development & Personal Growth Modul
  5. die Abschlussarbeit.
- (2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Kreditpunkte aus den Kernmodulen, den Vertiefungsmodulen, dem Internationalen Modul sowie dem Leadership Development & Personal Growth Modulerbracht sind und die Abschlussarbeit wenigstens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist.

(3) Mit den Prüfungsleistungen sollen die Studierenden gemäß § 26 (2) Nr. HochSchG. zeigen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet mittels der darin erlernten Methoden erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

### **§ 6 PRÜFUNGSAUSSCHUSS**

(1) Für die Organisation der Master-Prüfung sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss durch den Senat der WHU zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden und dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin, die beide hauptberuflich Hochschullehrkräfte an der WHU sein müssen, mindestens zwei weiteren hauptberuflichen Hochschullehrkräften der WHU, mindestens einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin der WHU, mindestens einem nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterin der WHU sowie mindestens einem oder einer Studierenden der WHU. Studierende nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können Lehrbeauftragte und Sachverständige mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der WHU für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin der oder des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus dem Kreis seiner Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss wird in Reformen der Prüfungsordnung und des Studienplans einbezogen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden in hochschulüblicher Form bekannt gemacht. Die aktuelle Besetzung des Prüfungsausschusses findet sich in Anlage 6 „Prüfungsausschuss“.

### **§ 7 PRÜFER UND BEISITZER**

(1) Prüfungen können von allen Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen, Professoren oder Professorinnen im Ruhestand, Lehrstuhlvertretern oder Lehrstuhlvertreterinnen, Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen, Habilitierten, akademischen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragten sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen, die vom Senat der WHU oder den zuständigen Gremien der Partnerhochschulen mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen im Studiengang beauftragt wurden, abgenommen werden.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfer oder Prüferinnen sollen in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Als Beisitzer oder Beisitzerin darf nur tätig werden, wer mindestens die für das betreffende Prüfungsgebiet festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Bestellung des Beisitzers oder der Beisitzerin erfolgt jeweils durch den Prüfer oder die Prüferin.

(4) Im Regelfall werden Prüfungen von denjenigen Prüfern oder Prüferinnen abgenommen, die die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. In allen anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, wer als Prüfer oder Prüferin in den Prüfungsverfahren des MBA-Studiengangs eingesetzt wird.

(5) Die akademische Leitung stimmt die Lernergebnisse, Prüfungsformen und Prüfungsnoten des Moduls mit den jeweiligen Lehrkräften ab.

### **§ 8 ZULASSUNG ZUR MASTER-PRÜFUNG**

(1) Zur Master-Prüfung wird zugelassen, wer an der WHU für den Full-time MBA Studiengang eingeschrieben ist,

(2) alle erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt

(3) und die Studiengebühr gemäß der Vereinbarungen des geltenden Studierendenvertrages entrichtet hat.

(4) Mit der Teilnahme an der ersten Kursprüfung des MBA-Studiengangs gilt der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung als gestellt.

## § 9 PRÜFUNGSZEITRÄUME UND PRÜFUNGSTERMINE

- (1) Mit Ausnahme der Abschlussarbeit sollen alle abzulegenden Prüfungsleistungen unmittelbar nach dem Ende der Vorlesungszeit zum 31. März des zweiten Studienjahres erbracht sein.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt in Zusammenarbeit mit der Programmleitung und dem MBA-Office die Termine für die einzelnen Prüfungen und Wiederholungsprüfungen fest und gibt die Prüfungstermine in hochschulüblicher Form bekannt. In Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Termine nach der Bekanntgabe ändern. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.

## § 10 PRÜFUNGSGBIETE UND ART DER STUDIENPRÜFUNG

- (1) In den Modulprüfungen sollen Studierende zeigen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln ausgewählte Probleme des Prüfungsgebietes mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zu einer von erheblichen Mängeln freien Lösung finden können. Dabei sollen praktische Fragen und deren Lösung mit wissenschaftlichen Methoden eine besondere Rolle spielen.
- (2) Die Master-Prüfung erstreckt sich auf folgende Studienelemente:

|   |
|---|
| <b>A. Kernmodule (36 cr)</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. The Business Organization (9 cr)</li><li>2. Finance &amp; Accounting (9 cr)</li><li>3. Business Economics (9 cr)</li><li>4. Value Chain Activities (9 cr)</li></ol>   |
| <b>B. Vertiefungsmodule (27 cr)</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Marketing &amp; Sales (6 cr)</li><li>2. Advanced Finance &amp; Accounting (6 cr)</li><li>3. Operations, Innovation &amp; Entrepreneurship (6 cr)</li><li>4. Strategy &amp; Organization (6 cr)</li><li>5. Wahlpflichtfach (3 cr)</li></ol> |
| <b>C. Führung im interkulturellen Kontext (6 cr)</b>  |
| <b>D. Leadership Development &amp; Personal Growth Modul (6 cr)</b>   |
| <b>E. Abschlussarbeit (15 cr)</b>   |

Gegenstand der Modulprüfungen und Bestandteil der Modulnoten sind die im geltenden Studienplan festgelegten Lehrveranstaltungen. Der geltende Studienplan findet sich in Anlage 7 „Studienplan“. Die im Rahmen des Internationalen Moduls an Partneruniversitäten im Ausland erbrachten Studienleistungen werden durch WHU-Lehrkräfte vor Ort betreut und ausschließlich durch diese bewertet. § 11 regelt Art, Gegenstand und Umfang der Abschlussarbeit.

- (3) Die Modulprüfungen erstrecken sich auf den Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltungen, aus denen sich die Module zusammensetzen. Die Prüfungstermine werden durch das MBA-Office in geeigneter Weise bekannt gegeben. Wenn es zwingend notwendig ist, kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses Termine nach der Bekanntgabe ändern.
- (4) Können Lehrveranstaltungen durch den Ausfall von Lehrkräften nicht durchgeführt werden, müssen sie adäquat nachgeholt werden. Eine Nachholung muss in für die Studierenden zumutbarer Art und Weise erfolgen. Kompensationsleistungen wie Online-Kurse, schriftliche Arbeiten und Ähnliches sind möglich. Details regelt der Prüfungsausschuss.
- (5) Modulprüfungen können auch aus Kombinationen mehrerer unterschiedlicher Teilprüfungen bestehen, die insgesamt den Anforderungen einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 3 gleichwertig sein müssen. Die für jede einzelne Teilprüfung relevanten Inhalte sollen klar definiert sein. Die Art und Gewichtung der einzelnen Teilprüfungen richtet sich nach der Art der jeweiligen Lehrveranstaltung und wird durch die Modulverantwortlichen der Module in Abstimmung mit der akademischen Leitung des MBA-Programms festgelegt und rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung in hochschulüblicher Form bekannt gemacht. Die Erreichung der Lernergebnisse kann geprüft werden durch:



## 1. Individualprüfung

Der Erkenntnisgewinn der Studierenden aus den Lehrveranstaltungen des Moduls wird am Ende eines Moduls durch eine Individualprüfung festgestellt. Diese Individualprüfung muss mindestens 50 Prozent der im Modul erreichbaren Modulpunkte umfassen. In der Regel wird die Individualprüfung in Form einer schriftlichen Prüfungsleistung durchgeführt. Die Bearbeitungszeit richtet sich nach der Anzahl der Lehrveranstaltungen, aus denen sich ein Modul zusammensetzt. In der Regel werden für jeweils eine Lehrveranstaltung des Moduls 60 Minuten angesetzt. Im Falle zusätzlicher anderer Teilprüfungen, die in die Modulprüfung eingehen, soll sich die Bearbeitungszeit der Individualprüfung entsprechend reduzieren. Sie beträgt jedoch mindestens 120 Minuten pro Modul.

## 2. Andere Prüfungsformen

Sie werden von den Dozenten oder Dozentinnen der Lehrveranstaltungen festgelegt und können zum Beispiel umfassen:

- Aktive Teamarbeit / Projektarbeit / Referate

Die prozentuale Gewichtung im Fall einer Projektarbeit oder eines Referates (sowohl als Einzelleistung als auch in Form einer Gruppenleistung) ist durch den Prüfer oder die Prüferin zu bestimmen und dem oder der Studierenden bei der Ausgabe des Themas mitzuteilen. Projektarbeiten und Referate können auch als Gruppenarbeiten ausgegeben werden. Über die Auswahl, die Art der Kombination, den Umfang der Prüfungsleistungen und ihre Bewertung entscheidet der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung in Abstimmung mit der akademischen Leitung. Bei der Gruppenarbeit wird das Zusammenwirken einer Gruppe anhand des erzielten Ergebnisses einer Teilleistung bewertet. Dabei ist sicher zu stellen, dass es trotz der gemeinsamen Leistung möglich ist, hinreichend sicher zu beurteilen, ob der einzelne Prüfling das Ziel der Lehrveranstaltung erreicht hat.

- Fallstudien oder zu Fallstudien vergleichbare Leistungen (Hausarbeit)

Die Zeit für die Bearbeitung der Fallstudie wird durch den Prüfer oder die Prüferin der Lehrveranstaltung festgelegt. Die Bearbeitung kann individuell oder auch in der Gruppe erfolgen. Bei Gruppenbearbeitung ist zu gewährleisten, dass es trotz der gemeinsamen Leistung möglich ist, hinreichend sicher zu beurteilen, ob der einzelne Prüfling das Ziel der Lehrveranstaltung erreicht hat. Schriftliche Arbeiten können auf Plagiarismus geprüft werden.

- Mündliche Mitarbeit

Die Mitarbeit in der Lehrveranstaltung kann mit einem Anteil von höchstens 20 Prozent in die Note der Modulprüfung einbezogen werden.

- Mündliche Prüfung

Mündliche Prüfungen sollen 5 Minuten pro ECTS-Credit der jeweiligen Lehrveranstaltungen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten dauern und dürfen 45 Minuten nicht überschreiten. Zu einer mündlichen Prüfung ist durch die Prüferin oder den Prüfer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer gemäß § 7 Abs. 3 hinzuzuziehen.

Über die Note einer mündlichen Prüfung entscheidet die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist zu den Prüfungsakten der Studierenden zu nehmen. Kandidatinnen und Kandidaten mündlicher Prüfungen können zu Prüfungsgruppen von höchstens fünf Personen zusammengefasst werden. Auf Antrag der Studierenden kann die oder der Gleichstellungsbeauftragte der WHU der Prüfung beiwohnen.

Bei mündlichen Prüfungsleistungen sind die eingeschriebenen Studierenden als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen, falls die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht widersprechen. Nicht zugelassen sind Studierende, die sich in der gleichen Prüfung befinden. Sofern ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung nicht gewährleistet ist, kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt oder sämtliche Zuhörerinnen und Zuhörer von der Prüfung ausgeschlossen werden.

- (6) Auf Antrag der Dozenten oder Dozentinnen können weitere Formen der Leistungsüberprüfung zugelassen werden. Der Antrag ist vor Beginn des Moduls bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
- (7) Die Entscheidung über die zu einer Lehrveranstaltung zu erbringenden Prüfungsleistungen und deren Eingang in die Modulprüfung sowie in die Modulbenotung entsprechend § 13 trifft der oder die Lehrbeauftragte im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie wird rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in hochschulüblicher Form bekannt gemacht.
- (8) Innerhalb eines Moduls ist die Kompensation nicht bestandener Prüfungsleistungen nach Abs.5, Nr. 2 durch bestandene Prüfungsleistungen nach Abs. 5, Nr. 2 möglich. Nicht bestandene Individualprüfungen nach Abs. 5, Nr. 1 können nur durch bestandene Individualprüfungen nach Abs. 5, Nr. 1 innerhalb eines Moduls kompensiert werden.

### **§ 11 ABSCHLUSSARBEIT**

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Abschlussarbeit kann von jeder im MBA Programm tätigen Lehrkraft, auf die § 7 Abs. 1 zutrifft, betreut werden.
- (3) Die Abschlussarbeit muss zusätzlich von einem Zweitkorrektor oder einer Zweitkorrektorin korrigiert werden, der oder die die Anforderungen des § 7 Abs. 1 erfüllen muss. Der Zweitkorrektor oder die Zweitkorrektorin wird auf Vorschlag des Erstkorrektors oder der Erstkorrektorin durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses benannt. Die Note der Abschlussarbeit wird von dem Erstkorrektor oder der Erstkorrektorin in Absprache mit dem Zweitkorrektor oder der Zweitkorrektorin vergeben und in einem schriftlichen Gutachten begründet.
- (4) Das Thema der Abschlussarbeit wird vom Prüfungsausschuss zum festgelegten Termin ausgegeben. Der oder die Studierende kann Vorschläge für die Themenvergabe machen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Recht der Themenvergabe. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sowie der Abgabe der Arbeit ist aktenkundig zu machen. Der oder die Studierende kann den Betreuer vorschlagen. Ein Anspruch auf Annahme des Vorschlags besteht nicht.
- (5) Finden Studierende keinen Erstkorrektor, so ist ihnen von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Erstkorrektor zuzuweisen. In jedem Falle haben Studierende Anspruch auf die Zuteilung eines Themas und eine fachgerechte Betreuung.
- (6) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen oder der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Das Thema der Abschlussarbeit kann frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeit der Kernmodule übernommen werden. Die Arbeit ist nach dem Tage der Übernahme, spätestens am Tag des Fristablaufs beim MBA-Office abzugeben. Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Sie wird in der Regel innerhalb der drei Monate nach Abschluss des letzten Moduls des MBA-Studiengangs erstellt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind vom Prüfer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master Thesis eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die akademische Leitung die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um bis zu einen Monat auf 4 Monate verlängern.
- (8) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der oder die Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine oder sie ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Bei Gruppenarbeiten ist eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, in der gemäß § 11 Abs. 6 kenntlich gemacht ist, welche Teile der Arbeit von welchem Autor verfasst wurden. Jede Abschlussarbeit wird auf Plagiate hin geprüft.
- (9) Die äußere Form der Abschlussarbeit regelt der Prüfungsausschuss. Die Informationen werden in hochschulüblicher Form kommuniziert. In Anlage 8 findet sich die aktuelle Fassung „Regelungen zur Masterarbeit“.

### **§ 12 ANNAHME UND BEWERTUNG DER ABSCHLUSSARBEIT**

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim MBA Office in gedruckter Form in zweifacher Ausführung abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die gedruckte Abschlussarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Zusätzlich zur gedruckten Fassung der Masterarbeit ist eine digitale Fassung als pdf beim MBA-Office einzureichen sowie pdfs der verwendeten Internetquellen. Die digitalen Unterlagen müssen mit der gedruckten Fassung übereinstimmen und fristgemäß eingereicht werden. Die Unterlagen werden einem Plagiatstest unterzogen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Werden die digitalen Unterlagen nicht fristgemäß eingereicht, gilt die Arbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die Abschlussarbeit ist von Erst- und Zweitkorrektor gemäß § 13 Abs. 2 zu beurteilen. Liegt die Bewertung von Erst- und Zweitkorrektor zwei oder mehr Notenstufen auseinander, bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Drittkorrektor gemäß § 7 Abs. 1. Als Abschlussnote wird in diesem Fall das arithmetische Mittel der drei Bewertungen gebildet.

(4) Wenn die Abschlussarbeit aufgrund inhaltlicher Mängel mit 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet wird, legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit einem dritten Gutachter vor, der die Anforderungen von § 7 Abs. 1 erfüllen muss. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er kann weitere Gutachter hinzuziehen, die die Anforderungen von § 7 Abs. 1 erfüllen müssen.

(5) Das Bewertungsverfahren soll nach Möglichkeit vier Wochen nicht überschreiten.

(6) Wird die Abschlussarbeit abschließend mit 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet, hat innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe dieser Note die Ausgabe einer neuen Abschlussarbeit zu erfolgen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihm als Erstkorrektor benannte Fachkraft gibt ein Thema für die neue Abschlussarbeit mit gleicher Bearbeitungsdauer aus. Studierende haben die Möglichkeit, Vorschläge zu Thema und Erstkorrektor der neuen Abschlussarbeit zu machen. Es zählt die Note der neuen Abschlussarbeit. Diese wird als solche im Transcript of Records kenntlich gemacht.

(7) Wird die Wiederholungs-Abschlussarbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

### § 13 PRÜFUNGSERGEBNISSE, BERECHNUNG DER MODULNOTEN, DER GESAMTNOTE SOWIE DER ECTS NOTE

(1) In jedem Modul kann eine bestimmte Höchstzahl an Punkten (Modulpunkte/Performance Points) erzielt werden. Die Anzahl der zu erzielenden Punkte richtet sich nach Anzahl und Umfang der Lehrveranstaltungen des Moduls.

(2) Die Note für ein Modul ergibt sich dann aus den erzielten Punkten auf Basis einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Punkteskala. Die prozentuale Verteilung der Punkte und ihre Notenäquivalente sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

#### Berechnung der Modulnoten

| Dezimal-Note | Punkte in %      | US Grade  |
|--------------|------------------|-----------|
| 1,0          | 98,0-100         | A         |
| 1,1          | 96,4-97,9        | A         |
| 1,2          | 94,8-96,3        | A         |
| <b>1,3</b>   | <b>93,2-94,7</b> | <b>A-</b> |
| 1,4          | 91,6-93,1        | A-        |
| 1,5          | 90,0-91,5        | A-        |
| <b>1,6</b>   | <b>88,4-89,9</b> | <b>B+</b> |
| 1,7          | 86,8-88,3        | B+        |
| 1,8          | 85,2-86,7        | B+        |
| 1,9          | 83,6-85,1        | B+        |
| <b>2,0</b>   | <b>82,0-83,5</b> | <b>B</b>  |
| 2,1          | 80,4-81,9        | B         |
| 2,2          | 78,8-80,3        | B         |
| <b>2,3</b>   | <b>77,2-78,7</b> | <b>B-</b> |
| 2,4          | 75,6-77,1        | B-        |
| 2,5          | 74,0-75,5        | B-        |

| Dezimal-Note | Punkte in %      | US Grade  |
|--------------|------------------|-----------|
| <b>2,6</b>   | <b>72,4-73,9</b> | <b>C+</b> |
| 2,7          | 70,8-72,3        | C+        |
| 2,8          | 69,2-70,7        | C+        |
| 2,9          | 67,6-69,1        | C+        |
| <b>3,0</b>   | <b>66,0-67,5</b> | <b>C</b>  |
| 3,1          | 64,4-65,9        | C         |
| 3,2          | 62,8-64,3        | C         |
| <b>3,3</b>   | <b>61,2-62,7</b> | <b>C-</b> |
| 3,4          | 59,6-61,1        | C-        |
| 3,5          | 58,0-59,5        | C-        |
| <b>3,6</b>   | <b>56,4-57,9</b> | <b>D+</b> |
| 3,7          | 54,8-56,3        | D+        |
| 3,8          | 53,2-54,7        | D+        |
| 3,9          | 51,6-53,1        | D+        |
| <b>4,0</b>   | <b>50,0-51,5</b> | <b>D</b>  |
| <b>5,0</b>   | <b>&lt;50,0</b>  | <b>F</b>  |

- (3) Die Noten sollen den Studierenden innerhalb von acht Wochen nach Erbringung der jeweiligen Leistung vom MBA-Office bekannt gegeben werden.
- (4) Ein Modul gilt als bestanden, wenn
1. mindestens 50 Prozent der im Modul zu erzielenden Gesamtpunkte erreicht werden und dabei
  7. mindestens 50 Prozent der in den Individualprüfungen möglichen Punkte für das Modul erreicht werden sowie
  8. mindestens 75 Prozent der erforderlichen Lehrveranstaltungen eines Moduls besucht wurden.
- (5) Ausgenommen von Abs. 6 ist das Leadership Development & Personal Growth Modul. Dieses gilt als bestanden, wenn 75% der Pflichtveranstaltungen des Moduls besucht worden sind.
- (6) Die Gesamtnoten lauten gemäß Berechnung wie folgt:
- |                                   |   |                   |
|-----------------------------------|---|-------------------|
| bei einem Mittel bis 1,5          | = | sehr gut          |
| bei einem Mittel über 1,5 bis 2,5 | = | gut               |
| bei einem Mittel über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend      |
| bei einem Mittel über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend       |
| bei einem Mittel über 4,0         | = | nicht ausreichend |

Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus der Summe der erreichten Modulpunkte der in § 4 Abs. 4 genannten Studienelemente auf Basis folgender vom Prüfungsausschuss festgelegten Bewertungsskala:

### Berechnung der Gesamtnote

| Dezimalnote | US Grade  | Punkte in %  | Modulpunkte    | Dezimalnote | US Grade  | Punkte in %  | Modulpunkte    |
|-------------|-----------|--------------|----------------|-------------|-----------|--------------|----------------|
| 1,0         | A         | 100,00       | 3000,00        | 2,5         | B-        | 75,00        | 2250,00        |
| 1,0         | A         | 99,00        | 2970,00        | 2,5         | B-        | 74,00        | 2220,00        |
| 1,0         | A         | 98,00        | 2940,00        | <b>2,6</b>  | <b>C+</b> | <b>73,00</b> | <b>2190,00</b> |
| 1,1         | A         | 97,00        | 2910,00        | 2,6         | C+        | 72,40        | 2172,00        |
| 1,1         | A         | 96,40        | 2892,00        | 2,7         | C+        | 72,00        | 2160,00        |
| 1,2         | A         | 96,00        | 2880,00        | 2,7         | C+        | 71,00        | 2130,00        |
| 1,2         | A         | 95,00        | 2850,00        | 2,7         | C+        | 70,80        | 2124,00        |
| 1,2         | A         | 94,80        | 2844,00        | 2,8         | C+        | 70,00        | 2100,00        |
| <b>1,3</b>  | <b>A-</b> | <b>94,00</b> | <b>2820,00</b> | 2,8         | C+        | 69,20        | 2076,00        |
| 1,3         | A-        | 93,20        | 2796,00        | 2,9         | C+        | 69,00        | 2070,00        |
| 1,4         | A-        | 93,00        | 2790,00        | 2,9         | C+        | 68,00        | 2040,00        |
| 1,4         | A-        | 92,00        | 2760,00        | 2,9         | C+        | 67,60        | 2028,00        |
| 1,4         | A-        | 91,60        | 2748,00        | <b>3,0</b>  | <b>C</b>  | <b>67,00</b> | <b>2010,00</b> |
| 1,5         | A-        | 91,00        | 2730,00        | 3,0         | C         | 66,00        | 1980,00        |
| 1,5         | A-        | 90,00        | 2700,00        | 3,1         | C         | 65,00        | 1950,00        |
| <b>1,6</b>  | <b>B+</b> | <b>89,00</b> | <b>2670,00</b> | 3,1         | C         | 64,40        | 1932,00        |
| 1,6         | B+        | 88,40        | 2652,00        | 3,2         | C         | 64,00        | 1920,00        |

|            |           |              |                           |
|------------|-----------|--------------|---------------------------|
|            |           |              | 0                         |
| 1,7        | B+        | 88,00        | 2640,0<br>0               |
| 1,7        | B+        | 87,00        | 2610,0<br>0               |
| 1,7        | B+        | 86,80        | 2604,0<br>0               |
| 1,8        | B+        | 87,00        | 2610,0<br>0               |
| 1,8        | B+        | 86,00        | 2580,0<br>0               |
| 1,8        | B+        | 85,20        | 2556,0<br>0               |
| 1,9        | B+        | 85,00        | 2550,0<br>0               |
| 1,9        | B+        | 84,00        | 2520,0<br>0               |
| 1,9        | B+        | 83,60        | 2508,0<br>0               |
| <b>2,0</b> | <b>B</b>  | <b>83,00</b> | <b>2490,0</b><br><b>0</b> |
| 2,0        | B         | 82,00        | 2460,0<br>0               |
| 2,1        | B         | 81,00        | 2430,0<br>0               |
| 2,1        | B         | 80,40        | 2412,0<br>0               |
| 2,2        | B         | 80,00        | 2400,0<br>0               |
| 2,2        | B         | 79,00        | 2370,0<br>0               |
| 2,2        | B         | 78,80        | 2364,0<br>0               |
| <b>2,3</b> | <b>B-</b> | <b>78,00</b> | <b>2340,0</b><br><b>0</b> |
| 2,3        | B-        | 77,20        | 2316,0<br>0               |
| 2,4        | B-        | 77,00        | 2310,0<br>0               |
| 2,4        | B-        | 76,00        | 2280,0<br>0               |
| 2,4        | B-        | 75,60        | 2268,0<br>0               |

|            |           |              |                           |
|------------|-----------|--------------|---------------------------|
|            |           |              | 0                         |
| 3,2        | C         | 63,00        | 1890,0<br>0               |
| 3,2        | C         | 62,80        | 1884,0<br>0               |
| <b>3,3</b> | <b>C-</b> | <b>62,00</b> | <b>1860,0</b><br><b>0</b> |
| 3,3        | C-        | 61,20        | 1836,0<br>0               |
| 3,4        | C-        | 61,00        | 1830,0<br>0               |
| 3,4        | C-        | 60,00        | 1800,0<br>0               |
| 3,4        | C-        | 59,60        | 1788,0<br>0               |
| 3,5        | C-        | 59,00        | 1770,0<br>0               |
| 3,5        | C-        | 58,00        | 1740,0<br>0               |
| <b>3,6</b> | <b>D+</b> | <b>57,00</b> | <b>1710,0</b><br><b>0</b> |
| 3,6        | D+        | 56,40        | 1692,0<br>0               |
| 3,7        | D+        | 56,00        | 1680,0<br>0               |
| 3,7        | D+        | 55,00        | 1650,0<br>0               |
| 3,8        | D+        | 54,00        | 1620,0<br>0               |
| 3,8        | D+        | 53,20        | 1596,0<br>0               |
| 3,9        | D+        | 53,00        | 1590,0<br>0               |
| 3,9        | D+        | 52,00        | 1560,0<br>0               |
| 3,9        | D+        | 51,60        | 1548,0<br>0               |
| <b>4,0</b> | <b>D</b>  | <b>51,00</b> | <b>1530,0</b><br><b>0</b> |
| 4,0        | D         | 50,00        | 1500,0<br>0               |
|            |           |              |                           |

(7) Studien- und Prüfungsleistungen, die nach § 16 Abs. 5 lediglich als „bestanden“ anerkannt, aber nicht mit einer Note gemäß Abs. 3 bewertet wurden, gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(8) Bei Vorliegen einer ausreichenden Anzahl von Noten für die Bildung einer Referenzgruppe wird eine ECTS-Einstufungstabelle veröffentlicht. Die WHU orientiert sich hierbei an den Empfehlungen des ECTS User Guides.

#### § 14 WIEDERHOLUNG DER MODULPRÜFUNGEN

(1) Ist ein pflichtgemäß einzubringendes Modul nicht bestanden, muss eine Wiederholungsprüfung abgeleistet werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Wiederholungsprüfungen werden in Form von schriftlichen Prüfungen mit der Dauer von mindestens 60 Minuten durchgeführt und umfassen nur den nicht bestandenen Teil der Modulprüfung. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt in Übereinstimmung mit der akademischen Programmleitung die Termine für die Wiederholungsprüfungen fest. Erfolgt innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Termins kein

Einspruch durch den oder die Studierende, gilt der oder die Studierende als zur Wiederholungsprüfung angemeldet. Die Frist für die Wiederholungsprüfungen darf zwei Monate nicht überschreiten.

(2) Im Fall einer Wiederholungsprüfung gemäß Abs. 1 ist grundsätzlich zusätzlich eine mündliche Prüfung von 45 Minuten gemäß § 10 Abs. 5 durchzuführen, die den Lerninhalt des gesamten Moduls umfasst. Der Prüfer oder die Prüferin sowie der Beisitzer oder die Beisitzerin wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses festgelegt. Aus dem Ergebnis der mündlichen Prüfung und dem Ergebnis der wiederholten schriftlichen Prüfung des Moduls gemäß Abs. 1 ist das arithmetische Mittel zu bilden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung der Prüfungsleistung gemäß Abs. 1-2 gestatten. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Ergebnisse der Wiederholungsprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(4) Eine Modulprüfung und damit der MBA Studiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn der Studierende

1. in ihr kein Prüfungsergebnis gemäß § 13 Abs. 2 erzielt und von der Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Absatz 1 nicht fristgerecht Gebrauch macht, oder
2. bei der ersten Wiederholung gemäß Absatz 1 kein Prüfungsergebnis entsprechend § 13 Abs. 2 erzielt und nicht zur weiteren Wiederholung gemäß Absatz 2 zugelassen wird, oder
3. zur zweiten Wiederholung gemäß Absatz 2 zugelassen wird, davon jedoch nicht fristgerecht Gebrauch macht, oder
4. bei der zweiten Wiederholung kein Prüfungsergebnis gemäß § 13 Abs. 2 erzielt.

(5) Das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung wird bei anderen als in § 15 Abs.1-4 genannten Gründen in der Notenübersicht als Wiederholungsergebnis gekennzeichnet.

(6) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Über möglichen Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 15 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß**

(1) Eine Prüfungsleistung gemäß § 10 Abs. 5 kann nachgeholt werden, wenn der Kandidat triftige Gründe dafür geltend macht, dass er diese nicht innerhalb des vom Lehrbeauftragten festgelegten Zeitraumes erbringen kann. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat triftige Gründe dafür geltend macht, dass er zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen kann. Für die Nachholung einer Prüfungsleistung hat der Kandidat die Zustimmung des Lehrbeauftragten oder der Lehrbeauftragten und der Programmleitung vor Verstreichen der Frist einzuholen, bis zu der die Prüfungsleistung erbracht werden soll. Kann der Kandidat die Prüfungsleistung nachholen, bestimmt der Prüfungsausschuss gegebenenfalls in Abstimmung mit dem oder der Lehrbeauftragten die Frist, innerhalb derer die fehlenden Prüfungsleistungen oder die gegebenenfalls vom Lehrbeauftragten angesetzten Ersatzleistungen zu erbringen sind.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt gemäß § 13 Abs. 2 als mit „nicht ausreichend„ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder der Prüfungsausschuss die Gründe für den Prüfungsrücktritt nicht anerkennt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem MBA Office unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich vor Beginn der Prüfungsleistung angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines überwiegend von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Bricht ein Kandidat eine begonnene Prüfung aus gesundheitlichen Gründen ab, so muss unverzüglich ein amtsärztliches Attest durch ihn eingeholt und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt werden. Bei Anerkennung der Gründe wird ein neuer Termin anberaumt.

(4) Kann der Studierende in einem begründeten Fall nicht am Modul „Führen im interkulturellen Kontext“ oder an einem Teil davon teilnehmen, so ist der für das Versäumnis geltend gemachte Grund der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Da der Auslandsaufenthalt integraler Bestandteil des Studiums ist, beschließt der Prüfungsausschuss in diesen Fällen darüber, ob und in

welcher Form dieser Teil des Studiums nachgeholt, in begründeten Ausnahmefällen ersetzt werden oder ob das Studium nicht zum erfolgreichen Abschluss gebracht werden kann.

(5) Jeder Studierende verpflichtet sich vor Beginn des Programms schriftlich, den Ehrenkodex („Honor Code“) des Programms zu befolgen. Insbesondere verpflichtet sich der Studierende,

1. persönlich an den Unterrichtsstunden und der Gruppenarbeit teilzunehmen und sich nur in Ausnahmefällen davon befreien zu lassen,
2. sich und anderen keinen unfairen Vorteil gegenüber anderen Programmteilnehmern zu verschaffen. Dies beinhaltet u.a. auch die Einhaltung der festgelegten Bedingungen bei als Hausaufgabe gestellten Klausuren, die Gewährung oder die Inanspruchnahme unerlaubter Hilfe und Hilfsmittel während der Erstellung einer Prüfungsleistung, oder im Falle von Nachholklausuren die Weitergabe von Klausuraufgaben an andere Studierenden bzw. die eigene Einsichtnahme in Klausuraufgaben vor Prüfungsterminen.
3. jederzeit wahrheitsgemäße Angaben über Sachverhalte und die eigene Person zu machen, Verletzungen des Ehrenkodex des Full-time MBA Programms anzuzeigen und die Verfahrensschritte zu befolgen, die zu seiner Einhaltung notwendig sind.

(6) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen, zum Beispiel einem nachweislichen Plagiatsanteil von mehr als 4% oder bei einem schwerwiegendem Verstoß gegen den Ehrenkodex gemäß Abs. 5 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen und somit vom Programm ausschließen. Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen gegen einen Ausschluss Widerspruch einlegen und verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum Gehör zu geben. Der Kandidat kann belastende Entscheidungen innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zur Überprüfung anmelden. Der Prüfungsausschuss entscheidet endgültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## **§ 16 ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN, STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN**

(1) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich Fehlversuchen und berufspraktischer Tätigkeiten, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede der dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil zu denjenigen des MBA-Studienganges an der WHU bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 10 vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen<sup>1</sup> eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. In fachlich verwandten Studiengängen erfolgt die Anerkennung von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.

(2) Nachgewiesene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, können angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt und Niveau den Modulprüfungen des MBA-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit vorliegt. Die Anerkennung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen des MBA-Studiengangs, die in den Kurs- bzw. Modulbeschreibungen formuliert sind, sowie auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen.

(3) Über Anrechnungen nach Absatz 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung dem Prüfungsausschussvorsitzenden vorzulegen. Die Anträge werden innerhalb von vier Monaten bearbeitet.

(4) Eine Anrechnung nach Absatz 1 und 2 kann auch Teilanrechnungen umfassen.

<sup>1</sup>Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anabin.

(5) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Hierfür werden zusätzlich zur übernommenen Note Punkte (Modulpunkte/Performance Points) gemäß der Punkteskala in § 13 (2) vergeben. Dabei wird die Höchstpunktzahl zugrunde gelegt, für die diese Note vergeben wird. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die credits zugerechnet, die gemäß Studienplan dafür vorgesehen sind. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

### **§ 17 FRISTEN, BEURLAUBUNG VOM STUDIUM**

(1) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen;
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.

(2) Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

(3) Die Nachweise zu Abs. 1 und 2 obliegen den Studierenden.

(4) In besonderen Fällen, die entweder beruflicher oder privater Natur sind, kann die Programmleitung des MBA Programms auf schriftlichen Antrag eine Beurlaubung von einem Jahr gewähren. Kann nach Ablauf der Beurlaubung das Studium nicht wieder aufgenommen werden, entscheidet der Prüfungsausschuss über eine etwaige Verlängerung der Beurlaubungsfrist.

(5) Wird das MBA-Studium innerhalb von fünf Jahren nach Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung nicht abgeschlossen, wird der Studierende exmatrikuliert und erhält eine Bescheinigung gemäß § 19 (4). Bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ist eine Wiederaufnahme des Studiums zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der bereits erbrachten Leistungen grundsätzlich möglich.

(6) Für eine Verlängerung der Studienzeiten gemäß Abs. 4-5 ist eine jährliche Gebühr in Höhe von 10% der laut Studienvertrag geltenden Studiengebühr zu entrichten.

### **§ 18 REGELUNGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG**

(1) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Aufnahmeprüfungen.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen der bzw. die Behindertenbeauftragte bzw. eine andere sachverständige Person zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden

### **§ 19 MASTER-ZEUGNIS UND URKUNDE**

(1) Kandidaten, die die Masterprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis (Transcript of records) und eine Urkunde, mit der die Verleihung des akademischen Grades eines „Master of Business Administration“ bestätigt wird. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, die Note der Master Thesis sowie die Gesamtnote als US-Letter Grade und deutscher Dezimalnote. Auf Wunsch des Kandidaten kann im Zeugnis die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer sowie die Spezialisierung im Wahlpflichtbereich ausgewiesen werden. Das Zeugnis und die Urkunde tragen das Datum des Tages, an dem die Prüfungskommission das



Prüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt. Die Dokumente werden vom Rektor der WHU und dem für das Full-time MBA Programm akademisch Verantwortlichen unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(2) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem von Europäischer Union/Europarat/UNESCO entwickelten „Diploma Supplement Modell“ aus. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen, den Studienverlauf, das Benotungssystem sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.<sup>2</sup>

(3) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Studierende, die die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag beim MBA-Office eine zusammenfassende Bescheinigung über alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Die Bescheinigung wird in englischer Sprache ausgestellt und von Rektor und akademischem Leiter unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement werden in englischer Sprache ausgestellt.

(6) Voraussetzung für die Aushändigung von Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement sowie Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen ist, dass die Studiengebühr entsprechend des geltenden Studierendenvertrages bezahlt ist und alle in § 2 genannten Zulassungsnachweise vorliegen, auch solche, deren nachträgliches Einreichen zu Studienbeginn genehmigt war.

#### **§ 20 UNGÜLTIGKEIT DER MASTER-PRÜFUNG**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend korrigieren und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Eine Wiederholung der Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 21 INFORMATIONSRECHT DES KANDIDATEN**

(1) Studierende werden auf Antrag über Teilergebnisse einer Prüfung vor deren Abschluss unterrichtet.

(2) Die Benotung aller Prüfungsleistungen ist schriftlich zu dokumentieren. Die Studierenden haben nach Abschluss einer Prüfung ein Recht auf Einsicht in ihre eigenen korrigierten Klausuren, Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen, Beurteilungen zur Abschlussarbeit und anderen schriftlichen Arbeiten sowie weitere Dokumentationen, die der Beurteilung ihrer im Rahmen des Studiums an der WHU erbrachten Studienleistungen dienen. Haben Studierende Einwände gegen eine Benotung, so können sie diese der Prüferin oder dem Prüfer gegenüber vorbringen und eine Begründung ihrer Benotung beantragen. Wenn keine Begründung der Benotung durch den Prüfer erfolgt, können die Studierenden diese binnen vier Wochen mit schriftlicher Begründung der strittigen Punkte bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden beantragen. Die Regelungen des § 15 sind hiervon unberührt.

(3) Studierende können sich über die bestehenden Kooperationsvereinbarungen mit den ausländischen Partnerhochschulen und die darin festgelegten Prüfungsverfahren beim International Relations Office informieren.

<sup>2</sup>Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement).

## **§ 22 IN-KRAFT-TRETEN**

Diese Ordnung für die Master-Prüfung im Studiengang „Master of Business Administration“ der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – tritt mit der Genehmigung durch den Rektor der WHU zum 01.04.2014 in Kraft und wird im Mitteilungsblatt der WHU veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die im Master of Business Administration-Studiengang an der WHU eingeschrieben sind und ihr Studium nach dem 01.04.2014 begonnen haben. Studierende, die bereits vorher im Master of Business Administration-Studiengang an der WHU eingeschrieben sind, können auf schriftlichen Antrag beim MBA-Office ebenfalls nach dieser Prüfungsordnung studieren.

Vallendar, im April 2014

Prof. Dr. Michael Frenkel  
Rektor der  
WHU – Otto Beisheim School of Management

## ANLAGEN

### ANLAGE 1: ANTRAGSFORMULAR ZUR ANRECHNUNG VON BERUFSERFABUNG

Hiermit beantrage ich die Anrechnung von Berufserfahrung (per Mail zu senden an [mba@whu.edu](mailto:mba@whu.edu)).

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse, PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

Folgende Tätigkeiten möchte ich anrechnen lassen:

Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Erbrachte berufliche Tätigkeit in Jahren: \_\_\_\_\_

Beschreibung der beruflichen Tätigkeit (max. 4.500 Zeichen):

Bitte begründen Sie, warum die Anrechnung von Berufserfahrung für ein MBA-Studium an der WHU – Otto Beisheim School of Management für gerechtfertigt halten (max. 4.500 Zeichen):

## ANLAGE 2: ANTRAGSFORMULAR ERLASSUNG TOEFL

Hiermit beantrage ich das Erlassen des TOEFLs und die Anerkennung von englischen Sprachkenntnissen (per Mail zu senden an mba@whu.edu)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse, PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

Bitte ankreuzen:

- ich bin Englisch-Muttersprachler
- ich verfüge über signifikante Erfahrung im Englisch-sprachigen Ausland
- ich habe ein Studium in englischer Sprache absolviert
- Sonstiges

Detaillierte Begründung für das Erlassen des TOEFL (bitte auf Englisch verfassen, 4.500 Zeichen max.)

### ANLAGE 3: ANTRAGSFORMULAR ERLASSUNG GMAT

(per Mail zu senden an mba@whu.edu)

Hiermit beantrage ich

- das Erlassen des GMATs
- das Nachreichen des GMATs

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse, PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

Bitte ankreuzen:

- ich verfüge über einen PhD/Dokortitel
- ich habe ein naturwissenschaftliches Erststudium absolviert
- Sonstiges

Detaillierte Begründung für das Erlassen/Nachreichen des GMAT (bitte auf Englisch verfassen, 4.500 Zeichen max.)

#### **ANLAGE 4: ANTRAGSFORMULAR AUF ZULASSUNG ZUM MBA-STUDIUM**

Das Antragsformular wird bei Bewerbung online ausgefüllt und beinhaltet folgende Angaben:

##### Personal Information

Name  
First name  
Salutation  
Date of birth (MM/DD/YYYY)  
Place of birth  
Country of birth  
Nationality  
Marital status

##### Curriculum Vitae (CV)

Passport number  
Passport validity (mm.yyyy)  
Passport sized photo in jpg format (if possible 3x4 cm / 150 dpi)

##### Work Address

Name of last/current Employer  
Work Address  
Postal code  
City  
Country  
Office Telephone  
Business E-Mail  
Branch

##### Home Address

Home Address  
Postal code  
City  
Country  
Home Telephone  
Mobile Number  
Private E-Mail  
Preferred Correspondence Address

##### Contact Person in Case of Emergency

Name  
Phone

##### Language Competence

Mother tongue  
English  
Other languages

##### Education

First Study  
First Study Field Degree  
First Study Field Full title  
Name of first Institution  
City  
Country  
Month/Year received  
Attendance from  
Attendance to  
Total Months of Attendance  
Transcripts of First Study

##### Position data

Description

Areas of Management Experience (some, little, high)

Accounting

Production

Marketing

Organizational Behavior

Finance

Quantitative Skills

Manpower/ Industrial Relation

Operations Research

General Management/ Policy

Formulation

Expectations

Work Experience

Total months of work experience after you received your degree

Describe any major reports, instructional materials or manuals that you have prepared or any research, inventions, or other creative work.

Please list the business/professional/community organizations in which you are active.

1. Referee of Letter of Recommendation (please fill in name, title, position and company of your referee for your first letter of recommendation)

Fees

Invoice Address

How did you learn about the program?

Final Remarks

## **ANLAGE 5: ZULASSUNGSAUSSCHUSS**

Mitglieder des Zulassungsausschusses der Post-Experience Programme sind  
(Stand: April 2014)

1. Prof. Dr. Christina Günther  
Vorsitzende
2. Prof. Dr. Christoph Hienerth  
Stellvertreter
3. Prof. Dr. Jürgen Weigand  
Akademischer Leiter PEP (qua Amt)
4. Heidrun Hoffmann  
Vertretung der MBA-Programme
5. Hannelore Forssbohm  
Vertretung des EMBA Programms
6. Class representative of MBA or EMBA program  
Vertreter der Studierenden



## **ANLAGE 6: PRÜFUNGSAUSSCHUSS**

Mitglieder des Prüfungsausschusses der Post-experience Programme (Stand: April 2014)

1. Prof. Dr. Martin Fassnacht  
Vorsitzender
2. Prof. Dr. Jürgen Weigand (qua Amt)  
Stellvertreter
3. Prof. Dr. B. Burcin Yurtoglu
4. Prof. Dr. Christian Andres
5. Prof. Paul Christensen  
Associate Dean and Executive Director, Global Programs Kellogg School of Management
6. Martin Prause  
Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter
7. Hannelore Forssbohm  
Vertreter der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter(beratend)
8. Class representative MBA or EMBA  
Vertreter der Studierenden

## ANLAGE 7: STUDIENPLAN

Das MBA Studium gliedert sich in fünf Studienabschnitte mit insgesamt 10 Modulen zzgl. der Abschlussarbeit. Jedes Modul deckt einen thematisch abgegrenzten Bereich ab und setzt sich aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen. Die Prüfungsleistungen der zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen addieren sich zur Modulprüfung.

### 1. Studienabschnitt: Inlandsstudium – Kernmodule

Der Full-time MBA Studiengang ist als General Management Studium angelegt. Im ersten Studienabschnitt werden die Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre in vier thematisch integrierten Modulen („Kernmodule“) vermittelt. Alle Module sind Pflichtmodule, im Umfang von jeweils 9 Kreditpunkten (cr). Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten.

| Modul  | Kurs   | Kreditpunkte (cr) pro Kurs | Leistungsnachweis (LN) / Teilnahmenachweis (TN) |
|--|--|----------------------------|---|
| <b>I. The Business Organization (9 cr)</b><br><br>Modulverantwortlich:<br>Prof. Dr. Thomas Hutzschenreuter | 1. The General Manager/Accelerated Skill Development | 3 cr                       | LN gemäß § 13 (6)                               |
|  | 2. Fundamentals of Strategy                          | 3 cr                       | LN gemäß § 13 (6)                               |
|  | 3. Organizational Behavior                           | 3 cr                       | LN gemäß § 13 (6)                               |
| <b>II. Finance &amp; Accounting (9 cr)</b><br><br>Modulverantwortlich:<br>Prof. Dr. Thorsten Sellhorn      | 1. Managerial Finance                                | 3 cr                       | LN gemäß § 13 (6)                               |
|  | 2. Financial Accounting                              | 3 cr                       | LN gemäß § 13 (6)                               |
|  | 3. Management Accounting                             | 3 cr                       | LN gemäß § 13 (6)                               |
| <b>III. Business Economics (9 cr)</b><br><br>Modulverantwortlich:<br>Prof. Dr. Jürgen Weigand              | 1. Economics of Markets                              | 3 cr                       | LN gemäß § 13 (6)                               |
|  | 2. The World Economy                                 | 3 cr                       | LN gemäß § 13 (6)                               |
|  | 3. Economics of Strategy                             | 3 cr                       | LN gemäß § 13 (6)                               |
| <b>IV. Value Chain Activities (9 cr)</b><br><br>Modulverantwortlich:<br>Prof. Dr. Martin Fassnacht         | 1. Operations Management                             | 3 cr                       | LN gemäß § 13 (6)                               |
|  | 2. Strategic Sourcing                                | 3 cr                       | LN gemäß § 13 (6)                               |
|  | 3. Marketing   | 3 cr                       | LN gemäß § 13 (6)                               |

### 2. Studienabschnitt: Inlandsstudium – Vertiefungsmodule

Im zweiten Studienabschnitt sollen die Studierenden ausgehend von den im ersten Studienabschnitt gelegten Grundlagen ihre Kenntnisse vertiefen. Die Studierenden müssen insgesamt 27 Kreditpunkte erwerben, wobei in jedem der vier Vertiefungsmodule verpflichtend jeweils zwei Kurse belegt werden müssen. Darüber hinaus ist aus dem Kursangebot der vier Vertiefungsmodule ein weiterer Kurs als Wahlfach zu belegen. Durch die Belegung des Wahlfachs kommt es zu einer Schwerpunktsetzung in einem der Vertiefungsmodule, die auf Wunsch des Kandidaten im Zeugnis ausgewiesen werden kann.

Der Studienabschnitt umfasst vier Vertiefungsbereiche (Vertiefungsmodule):

- I. Marketing & Sales
- II. Finance & Accounting
- III. Operations, Innovation & Entrepreneurship
- IV. Strategy & Organization

| Modul  | Kurs   | Kreditpunkte (cr) pro Kurs | Leistungsnachweis (LN) / Teilnahmenachweis (TN) |
|--|--|----------------------------|---|
| <b>I. Marketing &amp; Sales</b><br>Modulverantwortlich:<br>Prof. Dr. Martin Fassnacht                  | 1. Relationship & Services Marketing               | 3 cr                       | LN gemäß § 13 (6)                               |
|  | 2. Brand Management                                | 3 cr                       | LN gemäß § 13 (6)                               |
|  | 3. Marketing Communication                         | 3 cr                       | LN gemäß § 13 (6)                               |
|  | 4. Price Management                                | 3 cr                       | LN gemäß § 13 (6)                               |
| <b>II. Advanced Finance &amp; Accounting</b><br>Modulverantwortlich:<br>Prof. Dr. Igor Goncharov       | 1. Mergers & Acquisitions                          | 3 cr                       | LN gemäß § 13 (6)                               |
|  | 2. Investment Banking                              | 3 cr                       | LN gemäß § 13 (6)                               |
|  | 3. Business Tax Strategy                           | 3 cr                       | LN gemäß § 13 (6)                               |
|  | 4. Corporate Finance                               | 3 cr                       | LN gemäß § 13 (6)                               |
|  | 5. Risk Management                                 | 3 cr                       | LN gemäß § 13 (6)                               |
|  | 6. Financial Statement Analysis & Equity Valuation | 3 cr                       | LN gemäß § 13 (6)                               |
| <b>III. Operations, Innovation &amp; Entrepreneurship</b><br>Modulverantwortlich:<br>Prof. Dr. Spinler | 1. Operations Strategy & Sustainability            | 3 cr                       | LN gemäß § 13 (6)                               |
|  | 2. Real Options Analysis                           | 3 cr                       | LN gemäß § 13 (6)                               |
|  | 3. Innovation Management                           | 3 cr                       | LN gemäß § 13 (6)                               |
|  | 4. Foundations of Entrepreneurship                 | 3 cr                       | LN gemäß § 13 (6)                               |
|  | 5. Applications of Entrepreneurial Tools           | 3 cr                       | LN gemäß § 13 (6)                               |
|  | 6. Logistics & Supply Chain Management             | 3 cr                       | LN gemäß § 13 (6)                               |
| <b>IV. Strategy &amp; Organization</b><br>Modulverantwortlich:<br>Prof. Dr. Weigand                    | 1. Competitive & Corporate Strategy Tools          | 3 cr                       | LN gemäß § 13 (6)                               |
|  | 2. Strategies for Dynamic Market Environments      | 3 cr                       | LN gemäß § 13 (6)                               |
|  | 3. Strategy Implementation                         | 3 cr                       | LN gemäß § 13 (6)                               |
|  | 4. Negotiations                                    | 3 cr                       | LN gemäß § 13 (6)                               |
|  | 5. Ethics  | 3 cr                       | LN gemäß § 13 (6)                               |

|  |                                 |      |                   |
|--|---------------------------------|------|-------------------|
|  | 6. Strategic Choice of Location | 3 cr | LN gemäß § 13 (6) |
|--|---------------------------------|------|-------------------|

### 3. Studienabschnitt: Führung im interkulturellen Kontext (Internationales Modul)

Das Internationale Modul ist verpflichtender Bestandteil des Full-time MBA Programms. Die Studenten absolvieren drei je einwöchige Aufenthalte in den USA, Indien und China. Das Internationale Modul umfasst insgesamt 6 Kreditpunkte, die sich gleichmäßig auf die drei internationalen Wirtschaftsräume verteilen.

Im Internationalen Modul beschäftigen sich die Studierenden mit Fragen des internationalen Managements und lernen Geschäftschancen und Managementherausforderungen der jeweiligen Länder kennen. Diese Studienaufenthalte werden von Partneruniversitäten in den Zielländern mitgestaltet und durchgeführt. Sie bestehen aus Vorlesungen durch Professoren unserer Partneruniversitäten sowie Unternehmensbesichtigungen und Gruppenprojekten mit Unternehmen und/oder Non-profit Organisationen. Die Auslandsaufenthalte werden von der WHU geleitet und begleitet.

| <b>Internationales Modul (6 cr)</b><br><b>Modulverantwortlich:</b><br><b>Prof. Dr. Jürgen Weigand</b> | <b>Partnerhochschule</b>                 | <b>Kreditpunkte (cr) pro Kurs</b> | <b>Leistungsnachweis (LN) / Teilnahmenachweis (TN)</b> |
|---|--|-----------------------------------|--|
| 1. USA, Evanston  | Kellogg School of Management             | 2 cr                              | LN gemäß § 13 (6)                                      |
| 2. Indien, Bangalore  | Indian Institute of Management Bangalore | 2 cr                              | LN gemäß § 13 (6)                                      |
| 3. China, Shanghai  | CEIBS, Shanghai                          | 2 cr                              | LN gemäß § 13 (6)                                      |

### 4. Studienabschnitt: Leadership Development & Personal Growth Modul

Das Modul Leadership Development & Personal Growth Modul ist verpflichtender Bestandteil des Full-time MBA-Programms. Es besteht aus Lehrveranstaltungen zur Persönlichkeitsentwicklung, zur Schulung der Team- und Führungsfähigkeiten sowie zum Management von Unternehmen in anderen Kultur- und Wirtschaftsräumen. Es umfasst 6 Kreditpunkte.

| <b>Modul</b>   | <b>Kurs</b>                 | <b>Kreditpunkte (cr) pro Kurs</b> | <b>Leistungsnachweis (LN) / Teilnahmenachweis (TN)</b> |
|--|-----------------------------|-----------------------------------|--|
| <b>Leadership Development &amp; Personal Growth (6 cr)</b><br><br>Modulverantwortlich:<br>Daniel Weninger, MBA | 1. Personal Growth          | 1 cr                              | TN gemäß § 13 (7) PO                                   |
|  | 2. Personal Power & Values  | 1 cr                              | TN gemäß § 13 (7) PO                                   |
|  | 3. Leadership Practice Week | 1 cr                              | TN gemäß § 13 (7) PO                                   |
|  | 4. Reflection Panel         | 1 cr                              | TN gemäß § 13 (7) PO                                   |

|  |   |      |                      |
|--|---|------|----------------------|
|  | 5. Leadership Communication & Stage Rules | 1 cr | TN gemäß § 13 (7) PO |
|  | 6. Leadership Credo                       | 1 cr | TN gemäß § 13 (7) PO |

### 5. Studienabschnitt: Abschlussarbeit

Nach erfolgreichem Abschluss des Inlandsstudiums sowie des Internationalen Moduls beginnen die Studierenden mit der Erstellung der Abschlussarbeit. Die Master-Thesis stellt die letzte zu erbringende Prüfungsleistung des Full-time MBA-Studiengangs an der WHU dar. Die prüfungsrechtlichen Anforderungen an die Abschlussarbeit und die Voraussetzungen für die Zulassung sind in der gültigen Prüfungsordnung geregelt.

Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem gewählten Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Abschlussarbeit kann von jedem im Full-time MBA Programm lehrenden Hochschullehrer, Habilitierten, Lehrbeauftragten und in der beruflichen Praxis Erfahrenen ausgegeben und betreut werden. Für die Abschlussarbeit werden 15 Kreditpunkte vergeben.

Beschlussorgan: Der Senat der WHU

## IMPRESSUM

### **Mitteilungsblatt der WHU – Otto Beisheim School of Management**

Herausgeber: Der Rektor der WHU – Otto Beisheim School of Management  
Campus Vallendar, Burgplatz 2, 56179 Vallendar, Germany  
Tel.: +49-(0)261-6509-0, Fax: +49-(0)261-6509-509, E-Mail: WHU.Rektorat@whu.edu

Redaktion: Gerold Gnau

Für die individuellen Inhalte zeichnen die mit dem jeweiligen Abschnitt genannten  
Verfasser bzw. Beschlussorgane verantwortlich.

Veröffentlicht: Vallendar, den 14. Mai 2014